

RS Vwgh 1999/9/29 95/12/0202

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1999

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §155 Abs1 idF 1988/148;

BDG 1979 §178 Abs2 idF 1988/148;

BDG 1979 Anl1 Z21/4 idF 1988/148;

Rechtssatz

Die Leistung im wissenschaftlichen Bereich (Forschung) kann nicht nur durch veröffentlichte oder nur in bestimmten (angesehenen nationalen oder internationalen) Zeitschriften publizierte Werke nachgewiesen werden. Eine nicht oder nur in einem eingeschränkt verbreiteten Publikationsorgan veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit ist zwar einer Beurteilung durch die Fachwelt entzogen oder dieser nur im beschränkten Ausmaß unterworfen. Daraus alleine ergibt sich aber noch kein zwingender Beweis für die mangelnde Qualifikation bzw die Nichtberücksichtigung dieser Arbeit. Die materielle Bewertung einer Arbeit kann nicht durch das formelle Kriterium des Ansehens des Publikationsorgans, in dem sie veröffentlicht wurde, ersetzt werden (Hinweis E 29.11.1993, 91/12/0240).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995120202.X04

Im RIS seit

20.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at